

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes

„Märkischer Kreis“

im Regierungsbezirk Arnberg

vom 18.08.2006

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
 - § 2 Schutzzweck
 - § 3 Verbote und Erlaubnisvorbehalte
 - § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
 - § 5 Ausnahmen und Befreiungen
 - § 6 Ordnungswidrigkeiten
 - § 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
-

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 i.V.m. §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das in anliegender Karte im Maßstab 1:150.000 (Übersichtskarte) dargestellte Gebiet im Märkischen Kreis mit einer Größe von ca. 31.162 ha wird nach § 21 des Landschaftsgesetzes NRW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst weite Teile der Städte Altena, Halver, Hemer, Menden, Neuenrade und Werdohl sowie der Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle.

Das Landschaftsschutzgebiet ist im Maßstab 1:12.500 in der Landschaftsschutzkarte (6 Kartenblätter) als grüne Fläche mit roter Umrandung mit zwei zum Landschaftsschutzgebiet zeigenden senkrechten Strichen dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Übersichtskarte liegt der Verordnung bei. Die Landschaftsschutzkarten können

- als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Arnsberg (Höhere Landschaftsbehörde),
- als Zweitausfertigung
beim Landrat des Märkischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einer wald- und wasserreichen Mittelgebirgslandschaft, die im Wesentlichen geprägt wird durch:
 - ein bewegtes Relief mit einem hohen Anteil an steilen Hanglagen und zahlreichen tief eingeschnittenen Flusstälern,
 - die Fließgewässer Lenne, Ruhr, Volme und Hönne mit ihrem gewundenen Lauf und die naturnahen Auenräume der Ruhr,
 - naturnahe Bäche, Siepen und Quellbereiche,

- naturraumtypische Laubwälder wie Hainsimsen-Buchenwälder, Perlgras-Buchenwälder und Auenwaldreste der Weichholz- und Hartholzzone,
- landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche,
- Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte und Ufergehölze,
- natürliche Felsbildungen und Höhlen,
- Geotope der Massenkalkzone zwischen Letmathe und Balve,

insbesondere zur Gewährleistung:

- eines grundlegenden Schutzes der Lebensräume der für diese Landschaft charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 - der Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Artenschutz,
 - der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwaldgebiete sowie der reich strukturierten Offenlandbereiche, v. a. auch in Siedlungsrandbereichen,
 - der Sicherung der Fließgewässer und ihrer Auen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Biotopverbund sowie
 - einer Pufferfunktion für die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete;
2. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche in der ansonsten weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft sowie das stark bewegte Relief charakterisiert wird. Typische Landschaftselemente wie Gewässer, bewaldete Hügelkuppen, Gehölzstrukturen, Terrassenkanten und Quellen schaffen eine abwechslungsreiche und reich strukturierte Landschaft. Der nördliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes wird vor allem durch die weitgehend landwirtschaftlich genutzten Auenbereiche der Ruhr charakterisiert;
 3. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft;
 4. zur Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Als reich und kleinräumig strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit ausgedehnten, von Lärm und visuellen Beeinträchtigungen wenig gestörten Waldbereichen, naturnahen Auenbereichen der Ruhr und einem hohen landschaftsästhetischen Wert besitzt das Gebiet eine große Bedeutung für die Naherholung.

§ 3

Verbote und Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,
1. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport oder für die Freizeitnutzung zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern.
Unberührt bleiben Vorhaben im Haus- und Hofbereich, d.h. die in der Regel umfriedeten Gebäude- und Gartenflächen einschließlich der Obstgärten; bei Gewerbebetrieben die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen mit unmittelbar anschließenden Lager- und Verkehrsflächen. Ebenso bleiben unberührt Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen, Hochsitze, Einrichtungen, die der Imkerei dienen, sowie land- und forstwirtschaftliche Wege, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich sind,
 2. Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
 4. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen, abzustellen oder aufzustellen.
Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Unterhaltung von öffentlichen Ver- und Versorgungsanlagen, die saisonale Aufstellung von Verkaufsständen für vor Ort produzierte landwirtschaftliche Produkte im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs und das Aufstellen von Schutzhütten für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft,
 5. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen.
Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer,
 6. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben,

7. Erstaufforstungen vorzunehmen, Wald umzuwandeln sowie Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
8. Stollen oder Höhlen so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
9. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwasser, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
 - die vorübergehende Lagerung von Düngemitteln, Kompost, Kompensationskalk und Klärschlamm;
 - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
 - die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.
10. Grundwasser (einschließlich Staunässe) mit der Folge der Entwässerung von feuchtem und nassem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten.
- (2) Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck des Gebietes gem. § 2 der Verordnung zuwiderlaufen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Einzelentscheidungen rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Imkerei,
4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
5. Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gewässern durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 von der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren ist. Ferner hat die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 des Landschaftsgesetzes NRW erteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,--Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für einen Teil dieses Gebiets rechtswirksam wird, tritt diese Verordnung für den Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Ebbegebirge“ vom 18. Juni 1986 (Abl. Reg. Abg. Nr. 27 vom 05. Juli 1986, S. 215-216), zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten in den Städten Altena, Halver, Nachrodt-Wiblingwerde, Schalksmühle, Werdohl vom 12. Februar 1992 (Abl. Reg. Abg. Nr. 11 vom 14. März 1992, S. 83-85), zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Iserlohn vom 17. März 1971 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Iserlohn Nr. 6 vom 26. März 1971) sowie zur einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Homert“ vom 08. Dezember 2004 (Abl. Reg. Abg. Nr. 51 vom 18. Dezember 2004, S. 537-539) aufgehoben.

- (3) Die im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellten Flächen erhalten mit dieser Festsetzung nur einen temporären Schutz als Landschaftsschutzgebiet. Langfristig sind diese Bereiche in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Arnsberg, den 18.08.06

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde



Helmut Diegel

(Regierungspräsident)

